

BVGer D-4310/2022 vom 17. Oktober 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4310_2022

FR: TAF D-4310/2022 du 17 octobre 2022

IT: TAF D-4310/2022 del 17 ottobre 2022

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) (beschleunigtes Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

D-4310/2022 Seite 5

E. 4

Der Beschwerdeführer rügt, das SEM habe den Untersuchungsgrundsatz im Sinne von Art. 12 VwVG, mithin das rechtliche Gehör, verletzt. Diese formelle Rüge ist vorab zu prüfen. Das SEM ging aufgrund der Parteiauskünfte und der eingereichten Beweismittel (Art. 12 Bstn. a und b VwVG) zu Recht davon aus, dass der rechtserhebliche Sachverhalt als erstellt gelten könne und keine weiteren Beweismassnahmen zu ergreifen seien. So hat sich das SEM bei der Prüfung des Gesuchs an den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Vorbringen (kurze Auflistung der Vorbringen) sowie an den eingereichten Unterlagen orientiert und diese entsprechend gewürdigt. Dabei hat es explizit auf die in diesem Zusammenhang geäusserten Befürchtungen und Schlussfolgerungen des Beschwerdeführers sowie auf die eingereichten Beweismittel Bezug genommen und sich

mit diesen Sachverhaltselementen und Dokumenten auseinandergesetzt. Der Umstand, dass es nach gesamtstaatlicher Würdigung der Parteivorbringen und Einschätzung der spezifischen Ländersituation zu einem anderen Schluss als der Beschwerdeführer gelangte, stellt keine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes oder des rechtlichen Gehörs dar. Ob die Einschätzung des SEM zur Stellung und zur Funktion seines (Nennung Verwandter) und daraus folgend zu seinem Gefährdungsprofil (vgl. Beschwerdeschrift S. 5, Ziff. 4) zutrifft, ist indes eine Frage der rechtlichen Würdigung. Die Rüge erweist sich als unbegründet. Das Begehren um Rückweisung der Sache an das SEM zur Neuurteilung ist abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen

D-4310/2022 Seite 6 Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; BVGE 2012/5 E. 2.2).

E. 6.1

Das SEM führte zur Begründung seiner Verfügung an, es werde nicht grundsätzlich in Abrede gestellt, dass (Nennung Verwandte) für die ehemalige afghanische Regierung tätig gewesen seien und gegen die Taliban gekämpft hätten. Alleine gestützt auf diese Verwandtschaft sei jedoch noch nicht von einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefährdung des Beschwerdeführers auszugehen. Familienangehörige von missliebigen Personen könnten zwar von Übergriffen betroffen sein. Aus den öffentlich zugänglichen Quellen ergebe sich aber keine systematische Verfolgung gegen Familienangehörige von Angestellten der ehemaligen Regierung. Das Bestehen einer begründeten Furcht vor einer flüchtlingsrechtlich relevanten Reflexverfolgung sei deshalb nur bei Vorliegen von besonderen Umständen gegeben, so beispielsweise, wenn die betreffende Person diesbezüglich bereits schwerwiegende Nachteile erlitten habe oder bei Verdacht eigener, in den Augen der Taliban oppositioneller Aktivitäten beziehungsweise Unterstützungshandlungen für die Gegner der Taliban. Auch müsse seitens der Taliban aufgrund des spezifischen Profils der gesuchten Hauptperson ein ausgeprägtes und ungebrochenes Interesse an deren Ergreifung und Festnahme bestehen. Es bestünden aufgrund seiner Schilderungen keine hinreichenden Hinweise dafür, dass die Taliban ein Interesse an der Verfolgung seiner Person oder seiner Familie hätten. So würden die Mutter und die Geschwister mittlerweile unbehelligt in L. _____ leben. Bei den von ihm bereits erlittenen Nachteilen (Nennung Nachteile) habe es sich nicht um gezielte Angriffe gegen seine Person gehandelt, zumal sein Vater die Zielperson gewesen sei. Über die

Täterschaft habe er keine konkreten Angaben zu machen vermocht, indem er gemutmasst habe, dass der Angriff auf der Strasse auch mit Besitzerstreitigkeiten um ein Haus in G._____ in Zusammenhang stehen könnte. Ferner stelle seine Annahme, dass ihn die Taliban bei einer Rückkehr nach Afghanistan köpfen würden, eine reine Vermutung dar, die durch keine objektiven Anhaltspunkte untermauert werde. Zwar sei seine subjektive Furcht, wegen seines familiären Umfelds Opfer von Reflexverfolgungsmassnahmen zu werden, nachvollziehbar. Jedoch liege die zur Begründung der Flüchtlingseigenschaft notwendige objektive Furcht in Bezug auf eine künftige flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung nicht vor.

D-4310/2022 Seite 7

E. 6.2

Der Beschwerdeführer entgegnete in seiner Rechtsmitteleingabe, die Vorinstanz anerkenne grundsätzlich die asylrelevante Verfolgung von Mitgliedern und Funktionären der früheren afghanischen Regierung unter der Herrschaft der Taliban. In seinem Fall lägen sodann sehr wohl Umstände für eine besondere Gefährdung seiner Person vor.

Insbesondere entgehe der Vorinstanz in diesem Zusammenhang, dass es sich bei seinem (Nennung Verwandter) um einen bekannten (Nennung Funktion) handle. (Nennung Verwandter) wie auch sein Vater würden ein spezifisches Profil aufweisen, weshalb die Taliban ein ungebrochenes Interesse an deren Ergreifung hätten und von einer Reflexverfolgung für seine Person auszugehen sei. Die Taliban hätten jüngst einen Hazara-Führer aus den eigenen Reihen auf dessen Flucht getötet, was deren aktuelles Interesse an solchen Führern aufzeige. Es bestehe die reale Gefahr, dass die Taliban bei einer Rückkehr nach Afghanistan auf ihn zugreifen würden, um (Nennung Verwandte) habhaft zu werden. Aus dem Umstand, dass seine in Afghanistan verbliebene Mutter und seine Geschwister solchen Repressalien bisher nicht ausgesetzt gewesen seien, lasse sich entgegen der Ansicht des SEM für ihn nichts schliessen, lebten diese doch nach wie vor unerkannt in L._____. Im Gegenteil würden die aktuellen Geschehnisse um seine in Afghanistan lebende Familie die Annahme einer konkreten Gefährdung bekräftigen. So hätten die Taliban die frühere Familienwohnung in J._____ beschlagnahmt.

E. 7.1

Entsprechend der Lehre und Praxis ist für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erforderlich, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise solche im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen der asylsuchenden Person gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Weiter ist massgeblich, ob die geltend gemachte Gefährdungslage noch aktuell ist (vgl. BSGE 2007/31 E. 5.2 f.; 2008/4 E. 5.2, jeweils m.w.H.). Ob eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung vorliegt, ist aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise zu beurteilen. Es müssen hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in der gleichen Lage Furcht vor Verfolgung hervorrufen würden. Die objektive Betrachtungsweise ist durch das vom Betroffenen bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Wer bereits (staatlichen) Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, hat objektive

D-4310/2022 Seite 8 Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht (vgl. BVGE 2011/50 E. 3.1.1; 2011/51 E. 6; 2008/4 E. 5.2, je m.w.H).

E. 7.2

Das Gericht geht davon aus, dass die Sicherheitslage in Afghanistan noch nicht abschliessend beurteilt werden kann, sie sich jedoch nach der Machtübernahme der Taliban im August 2021 stark verschlechtert hat (vgl. bspw. Urteil des BVGer D-1948/2022 vom 15. Juni 2022 E. 6.3). Bei der Beurteilung der Sicherheitslage lassen sich Gruppen von Personen definieren, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu dieser Gruppe und ihrer Exposition einem besonders hohen Verfolgungsrisiko ausgesetzt sind. Dazu gehören unter anderem westlich orientierte oder der afghanischen Gesellschaft aus anderen Gründen nicht entsprechende Personen sowie Journalisten und Medienschaffende, die sich über heutige, aber auch über vergangene Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen beziehungsweise gegen machthabende Gruppen und lokale Machthaber kritisch äussern (vgl. dazu bspw. Urteile des BVGer E-5120/2021 vom 21. Juli 2021 E. 6.3.2; D-2161/2021 vom 12. Januar 2022 E. 7.2 ff. m.H. auf D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017 [als Referenzurteil publiziert]).

E. 7.3

Der Beschwerdeführer zählt nicht zu einer solchen besonders gefährdeten Gruppe. So hat er sich allein wegen seines Schulbesuchs und seiner Tätigkeit (Nennung Tätigkeit) nicht herausragend exponiert. Sodann stellt die schlechte Sicherheitslage als Folge der Machtübernahme durch die Taliban als solche kein flüchtlingsrechtlich relevanter Nachteil dar, zumal von dieser Situation eine Vielzahl von Personen in der afghanischen Bevölkerung betroffen war und noch immer ist.

E. 7.4.1

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, aufgrund der Tätigkeit seines Vaters und seines (Nennung Verwandter) als Angestellte der früheren Regierung und wegen deren Kampf gegen die Taliban gefährdet zu sein, macht er eine Reflexverfolgung geltend.

E. 7.4.2

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann die familiäre Zugehörigkeit zu einer Person, welche einem erhöhten Verfolgungsrisiko im Sinne der obenstehenden Erwägungen ausgesetzt ist, zu einer Reflexverfolgung führen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf (ehemalige) Angehörige der Polizei und der Sicherheitskräfte, Regierungsbeamte oder der Regierung nahestehende Personen (vgl. Urteil des BVGer E-5120/2021 E. 6.3.4 m.w.H.). Eine Einschätzung hat jedoch im jeweiligen Einzelfall zu erfolgen. Vorliegend vermögen das Risikoprofil des Vaters und

D-4310/2022 Seite 9 des (Nennung Verwandter) per se noch keine Reflexverfolgung für die näheren Angehörigen respektive den Beschwerdeführer zu begründen. Um eine begründete Furcht vor einer Reflexverfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu bejahen, muss ein begründeter Anlass zur Annahme bestehen, eine solche Verfolgung werde sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft auch in Bezug auf die Angehörigen verwirklichen. Es müssen konkrete Indizien dargelegt werden, die die Furcht vor einer real drohenden Verfolgung nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. bspw. Urteil des BVGer E-4140/2014 vom 13. Oktober 2014 E. 5.4).

E. 7.4.3

Den Schilderungen des Beschwerdeführers sind in diesem Zusammenhang keine konkreten Indizien zu entnehmen, aus denen aus objektiven Gründen auf eine nachvollziehbar erscheinende Furcht vor Reflexverfolgung in Bezug auf seine Person geschlossen werden kann. Aus seinen Darlegungen geht nicht hervor, dass nebst seinem Vater und seinem (Nennung Verwandter) auch die übrige Familie und namentlich er selbst durch die Taliban gefährdet gewesen wären. Wohl führt der Beschwerdeführer an, er und sein Vater seien vor (Nennung Zeitpunkt) (vgl. SEM act. 1175157 [nachfolgend: SEM act.] 13 Pt. 7.02) beziehungsweise vor (Nennung Zeitpunkt) (vgl. SEM act. 18 F29) anlässlich einer Strassenkontrolle von Männern geschlagen worden und ausserdem sei, als sie noch im Dorf in M._____ gewohnt hätten, in ihr Haus eingebrochen worden (vgl. SEM act. F75 f.). Diesbezüglich ist jedoch festzustellen, dass es sich bei diesen Vorfällen gemäss dem Protokollwortlaut nicht um gezielte Angriffe gegen den Beschwerdeführer handelte, sondern die Angriffe gegen seinen Vater gerichtet waren (vgl. act. 18, F28, F76). Zudem war er nicht imstande, konkrete und konsistente Angaben zur Täterschaft zu geben (vgl. act. 18, F28, F77). Zwar führte er in der EB UMA an, sie seien damals von Angehörigen der Taliban auf der Strasse angehalten und geschlagen worden (vgl. SEM act. 13 Ziff. 7.02), um demgegenüber anlässlich der Anhörung anzugeben, die Männer seien verumumt gewesen und sie hätten sie nicht erkennen können und anschliessend zu mutmassen, dass die Männer vielleicht zu den Taliban gehört hätten oder diese zu denjenigen Personen gehörten, mit denen seine Familie Besitzstreitigkeiten um ein Haus in G._____ hätten (vgl. SEM act. 18 F28). Wer sodann in ihr Haus eingebrochen sei, vermochte er ebenfalls nicht anzugeben (vgl. SEM act. 18 F77). Im Weiteren ist festzustellen, dass die im Heimatstaat verbliebenen Familienangehörigen, namentlich seine Mutter und seine Geschwister, seit der Machtübernahme des Taliban-Regimes offenbar keine verfolgungsrelevanten Behelligungen erlitten haben, auch wenn diese den Angaben zufolge mittlerweile die Wohnung gewechselt haben (vgl. SEM act. 13 Ziff. 2.01 und 3.01; SEM

D-4310/2022 Seite 10 act. 18 F56). Hinzu kommt, dass zwischen den dargelegten Ereignissen und der Ausreise des Beschwerdeführers kein zeitlicher und sachlicher Kausalzusammenhang besteht. Eine Reflexverfolgung des Beschwerdeführers lässt sich ferner auch nicht aus dem Vorbringen, dass die frühere Familienwohnung in E._____ von den Taliban beschlagnahmt worden sei, herleiten. So bringt der Beschwerdeführer diesbezüglich nicht vor, dass diese Massnahme im Zusammenhang mit einer Suche nach ihm gestanden habe (vgl. act. 18, F78).

E. 7.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geltend gemachten Vorbringen des Beschwerdeführers nicht geeignet sind, eine asyl- respektive flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung respektive eine entsprechende Verfolgungsfurcht zu begründen. Die Vorinstanz hat deshalb zur Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach

ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.3

Nachdem das SEM den Beschwerdeführer mit der angefochtenen Verfügung wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufgenommen hat, stellt sich die Frage nach dem Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung – Unzulässigkeit und Unmöglichkeit – im vorliegenden Fall nicht, da diese Vollzugshindernisse alternativer Natur sind; ist eines erfüllt, gilt der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

D-4310/2022 Seite 11

E. 10

Die Beschwerde ist in Anbetracht der vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu erachten. Das in der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist daher ungeachtet der geltend gemachten prozessualen Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) (Dispositiv nächste Seite)

D-4310/2022 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.